

Notarin Martina Weber
 Brühlstraße 2/1, 78315 Radolfzell
 Tel.: 07732/98798-0
 Fax: 07732/98798-99
info@notarin-weber.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie dieses Datenblatt per Post, Telefax oder E-Mail an uns **zur Terminvergabe** zurück.

Die aufgeführten Punkte sind Grundlage für jedes Testament; bitte nehmen Sie sich dafür etwas Zeit und tragen Sie die aufgeführten Daten genau ein.

Gerne rufen wir Sie zur Terminvereinbarung an.

Ihre Telefonnummer: _____

Falls das Testament nicht zur Beurkundung kommt, trägt der Auftraggeber die angefallenen und zu erhebenden Kosten.

Auf die Gebührenpflicht nach GNotKG für den überlassenen Entwurf bei späterer Nichtbeurkundung wird hingewiesen.

Auftrag wurde erteilt durch:

Vor- und Nachname

Datum, Unterschrift

- ☐ **Vertragsentwurf** wird gewünscht:
- ☐ per E-Mail
☐ per Post
☐ per Fax

Weiter wird die Einwilligung gegeben, auch per E-Mail mit den Beteiligten zu kommunizieren und Vertragsentwürfe sowie sonstige Dokumente zu versenden. Der Versand erfolgt unverschlüsselt.

Bitte bringen Sie zum Beurkundungstermin Ihre **Personalausweise oder Reisepässe** mit, sowie eine Kopie Ihrer **Geburtsurkunde**.

Auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage wird verwiesen.

(Falls Sie keinen Internetzugriff haben, melden Sie sich bitte umgehend bei uns, um Ihnen die Datenschutzerklärung zukommen lassen zu können)

1. Beteiligte

	Testierer	ggf. weiterer Testierer
Name:		
Geburtsname:		
Vorname(n):		
Geburtsdatum/-ort:		
-----	-----	☐ Ehegatte, selbe Adresse
Straße u. Haus-Nr.		
Wohnort:		
Bitte (alle) Staatsangehörigkeit(en) angeben:		
Telefon/Fax:		
E-Mail:		

Dolmetscher:**Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

☐ ja, für Frau/Herrn _____ Sprache: _____

☐ nein

Hinweis: der anwesende Dolmetscher darf kein Bevollmächtigter, Vertragsbeteiligter oder naher Verwandter sein. Der Dolmetscher muss unabhängig, jedoch nicht zwingend amtlich vereidigt sein.

Bitte teilen Sie uns vorab die persönlichen Daten des Dolmetschers mit.

2. Ist bereits ein Testament/Erbvertrag vorhanden bzw. abgeschlossen worden?

☐ nein

☐ ja (Falls vorhanden, bitte in Kopie übersenden)

3. Bitte geben Sie uns die Personalien Ihrer Erben an:

	Erbe	
Name:		
Geburtsname:		
Vorname(n):		
Geburtsdatum/-ort:		
Straße u. Haus-Nr.		
Wohnort:		
ggfls. Verwandtschaftsverhältnis zum Testierer (Kind, Geschwister etc.)		

	ggfls. weiterer Erbe	
Name:		
Geburtsname:		
Vorname(n):		
Geburtsdatum/-ort:		
Straße u. Haus-Nr.		
Wohnort:		
ggfls. Verwandtschafts- verhältnis zum Testierer (Kind, Geschwister etc.)		

(bei weiteren Erben bitte Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden)

4. Es soll geregelt werden:

5. Haben Sie Grundbesitz?

☐ nein

☐ ja

Falls ja - Bitte geben Sie uns diesen an, damit ggfls. ein Grundbuchauszug zum Termin beigezo-
gen werden kann:

Ort/ Gemarkung: _____

Blatt-Nr.: _____

Straße: _____

Beschreibung (Wohnhaus, Zahl der Einheiten, Gewerbe: welches, Eigentumswohnung,
Garage, unbebautes Grundstück) :

Grundbuchauszug: Bei Grundstücken, die außerhalb von Baden-Württemberg liegen, wird gebe-
ten, einen unbeglaubigten Grundbuchauszug vor dem Termin zuzuleiten.
Liegt das Grundstück innerhalb von Baden-Württemberg wird der Grundbuchauszug von uns be-
sorgt.

5. **derzeitiges Aktivvermögen ca. €**
 (Wert von Immobilien, Bargeld, Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände etc.)
derzeitige Schulden/ Verbindlichkeiten ca. €

Bei Ehegattentestament:

derzeitiges Aktivvermögen **Ehemann** ca. €
 (Wert von Immobilien, Bargeld, Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände etc.)
 derzeitige Schulden/ Verbindlichkeiten **Ehemann** ca. €

derzeitiges Aktivvermögen **Ehefrau** ca. €
 (Wert von Immobilien, Bargeld, Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände etc.)
 derzeitige Schulden/ Verbindlichkeiten **Ehefrau** ca. €

(zwingende Angaben!)

Hinweise:

Sie haben bei uns einen Termin für ein **beurkundetes Testament bzw. für eine Beratung verbindlich** ausgemacht.

Bitte **beachten** Sie dazu folgende **Hinweise** zu unseren **Kosten**:

Ein beurkundetes Testament bedeutet, dass die Notarin festhält, dass nichts gegen Ihre Geschäftsfähigkeit spricht; sie liest den Text vor und bespricht ihn mit Ihnen.

Ein notarielles Testament **kann** den Erbschein nach dem Erbfall ersetzen, wenn die Erben namentlich genannt sind und keine Änderungen eingetreten sind.

Wer eine Immobilie erbt, benötigt einen Erbschein, es sei denn, ein notarielles Testament weist ihn als Erben aus. Ein handschriftliches Testament reicht für das Grundbuchamt nicht aus, selbst wenn der Text von einem Rechtsanwalt verfasst wurde.

Erbscheine und notarielle Testamente berechnen sich nach dem vorhandenen Vermögen, Schulden dürfen nur bedingt abgezogen werden.

Erfahrungsgemäß halten sich die Kosten für den Erbschein oder das notarielle Testament die Waage.

Beispiel: Ein Ehepaar ist gemeinsam Eigentümer einer Immobilie. Stirbt der Ehemann, benötigt die Frau einen Erbschein. Stirbt dann die Ehefrau, benötigen die Kinder wieder einen Erbschein.

Hätten die Eheleute ein notarielles Testament errichtet, hätten sich sowohl Ehegatte als auch Kinder den Erbschein erspart (Ausnahme: z.B. ein im Testament genannten Kind ist vorverstorben. Die Enkelkinder brauchen wiederum den Erbschein).

Die beiden Erbscheine der Frau und der Kinder sind zusammen erfahrungsgemäß so teuer wie das Testament.

Ausnahme:

- Die Eheleute sind bei der Testamentserrichtung vermögend und sterben verarmt, hier wären der/die Erbschein/e billiger gewesen.
- **Häufiger:** Die Eheleute hatten bei Testamentserrichtung noch Restschulden, im Todesfall ist das Vermögen gestiegen. Hier hat sich das Testament gelohnt.

Erfahrungsgemäß kostet ein Ehegattentestament bei Immobilienbesitzern zwischen 1000 und 2500 Euro, es kann aber natürlich auch deutlich geringer oder teurer ausfallen!

Unabhängig von den Kosten sollte bei **komplizierteren Konstellationen** (z.B. ein Ehegatte hat Kinder aus einer früheren Verbindung, Patchwork-Konstellationen, ein Testierer ist geschieden) ein notarielles Testament überlegt werden, da Testamente sehr schnell sehr kompliziert werden.

Handschriftliche Testamente sind grundsätzlich wirksam, wenn es derjenige geschrieben hat, der es errichtet. Bei Ehegatten muss es ein Ehegatte schreiben, der andere mitunterschreiben.

Ehegatten übersehen allerdings schnell, dass ein gemeinschaftliches Testament den überlebenden Ehegatten binden kann, wenn nichts anderes vermerkt ist. Das heißt, der überlebende Ehegatte kann unter Umständen das Testament nicht mehr ändern.

Bitte beachten Sie, dass wir auch verpflichtet sind, **Testamentsberatungen abzurechnen**. Dies gilt auch, wenn wir ein **handschriftliches Testament „Korrektur“** lesen.